

der Transportpläne und die Be- und Entladung während der gesetzlich festgelegten Fristen ermöglichen.
g 2

(1) Zum Abschluß der Transportraumverträge sind Lieferer oder deren Beauftragte (Versender) und die Dienststellen und Betriebe der Verkehrsträger verpflichtet. Die Transportraumverträge sind möglichst für die Dauer eines Planjahres, mindestens jedoch für die Dauer von 3 Planmonaten, abzuschließen.

(2) Die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraumverträgen gilt für solche Güter, für die in dem Zeitraum von 3 Planmonaten mindestens 450 Wagen Transportraum der Deutschen Reichsbahn, 3000 t Transportraum der Schifffahrt oder 450 t Transportraum des Kraftverkehrs benötigt werden.

(3) Das Ministerium für Verkehr kann die Verpflichtung zum Abschluß von Transportraumverträgen erweitern.
g 3

Das Ministerium für Verkehr erläßt im Einvernehmen mit den übergeordneten Organen, denen die Hauptverlader der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft unterstehen, Leistungsbedingungen und Musterverträge für die Dienststellen und Betriebe der Generaldirektionen Deutsche Reichsbahn, Schifffahrt sowie Kraftverkehr und Straßenwesen. Leistungsbedingungen und Musterverträge sind im Ministerialblatt bekanntzumachen.
g ^

Der Abschluß von Transportraumverträgen hat innerhalb eines Monats, nachdem der Versender die Planaufgabe erhalten hat, zu erfolgen.

§ 5

Die Transportraumverträge müssen insbesondere enthalten die Verpflichtung:

- a) des Verkehrsbetriebes zur Gestellung des vertraglich vereinbarten Transportraumes;
- b) des Versenders -zur rechtzeitigen und kontinuierlichen Inanspruchnahme und Ausnutzung des Transportraumes irr; Rahmen der geltenden Bestimmungen über das Transportplanungsverfahren sowie zur fristgemäßen Beladung des bereitgestellten Transportraumes.
g g

(1) Für den Fall der Verletzung der sich aus dem Transportraumvertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere für den Fall der Nichteinhaltung der in § 5 bezeichneten Verpflichtungen, sind Vertragsstrafen zu vereinbaren. Hierbei können feste Sätze für Vertragsstrafen festgelegt werden.

§ 7

§ 3 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 21. März 1952 zur Verordnung über die Einführung des Allgemeinen Vertragssystems für Warenlieferungen in der volkseigenen und der ihr gleichgestellten Wirtschaft (GBl. S. 323) wird aufgehoben.

§ 8

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1952

Staatliche Verwaltung
Ministerium für Verkehr für Materialversorgung

L. V.: Wächter
Staatssekretär

Der Leiter
Binz

Preisverordnung Nr. 254

Verordnung über die Entgelte für das Sammeln von wildwachsenden Heilpflanzen und über die Abgabepreise der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse.

Vom 15. August 1952

In Durchführung der planmäßigen Vereinheitlichung der Preise und Entgelte wird zur Vereinheitlichung und teilweisen Aufbesserung der Entgelte für das Sammeln von wildwachsenden Heilpflanzen sowie zur Vereinheitlichung und zur Begrenzung der Abgabepreise der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe für landwirtschaftliche Erzeugnisse folgendes bestimmt:

§ 1

Wildwachsende Heilpflanzen im Sinne dieser Preisverordnung sind Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen der in der Anlage verzeichneten Arten und Sorten, die durch Sammeln in Feld und Wald gewonnen sind (Sammeldrogen).

§ 2

(1) Die für den Aufkauf des Sammelgutes zuständigen Erfassungsstellen der volkseigenen Erfassungs- und Aufkaufbetriebe (VEAB) haben den Sammlern für die übernommenen Sammeldrogen die in den Spalten 2 bis 5 der Anlage verzeichneten festen Entgelte zu zahlen.

(2) Die Entgelte verstehen sich für Sammeldrogen, die frei den von den VEAB in ihrem Geschäftsbereich eingerichteten Erfassungsstellen anzuliefern sind.

§ 3

(1) Die VEAB verkaufen die Sammeldrogen an die Deutsche Handelszentrale (DHZ) Pharmazie und an die Verarbeitungsbetriebe zu den in den Spalten 6 bis 9 verzeichneten Abgabepreisen, die als Höchstpreise nicht überschritten werden dürfen.

(2) Die Abgabepreise verstehen sich frei einer von der DHZ Pharmazie aufzubehaltenden Empfangsstation oder frei Empfangsstation des Verarbeitungsbetriebes und sind zahlbar nach den geltenden Zahlungsbedingungen.

§ 4

Die in der Anlage verzeichneten Preise dürfen nur für Sammeldrogen berechnet werden, die den geltenden Abnahmebestimmungen entsprechen (Anweisung Nr. 4/1951 vom 13. Juli 1951 über die Abnahme von Heil-, Duft- und Gewürzpflanzen nebst zugehörigen Richtlinien — Mitteilungen und Anweisungen des Staatssekretariats für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse — Folge 1).

§ 5

Diese Preisverordnung tritt am 15. August 1952 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen der Preise für Sammeldrogen, insbesondere auch von Preisbehörden etwa erteilte Preisgenehmigungen, gleichgültig in welcher Form sie erteilt wurden, außer Kraft.....

Berlin, den 15. August 1952

Ministerium der Finanzen

I. V.: Georgino
Staatssekretär